

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen, Politiken und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

6. *unterstreicht und befürwortet* den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, einschließlich zur Verhütung von Drogenmissbrauch, zur Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Inklusion und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der sozialen Inklusion, der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung;

7. *ermutigt* die in Ziffer 3 genannten Interessenträger und insbesondere die Organisatoren von Massensportveranstaltungen, solche Veranstaltungen zu nutzen, um Initiativen für Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung zu fördern und zu unterstützen sowie bestehende Partnerschaften aus- und neue aufzubauen, die gemeinsamen Strategien, Politiken und Programme zu koordinieren, die Kohärenz und die Synergien zu steigern und gleichzeitig das öffentliche Bewusstsein auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erhöhen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Sportorganisationen, durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Praktiken sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>45</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>47</sup> und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport<sup>48</sup> noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen bisher nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge zugunsten des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit ihnen einzugehen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden anzuschließen und sie zu unterstützen, damit sie ihre Tätigkeit zu allen ins Auge gefassten Themen, darunter Sport und Gleichstellungsfragen, Sport und Menschen mit Behinderungen, Sport und Gesundheit und Sport und Frieden, fortsetzen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Politikempfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, sowie über die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten und einen aktualisierten Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen.

## RESOLUTION 65/5

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 20. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.5 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Georgien, Guatemala, Guyana, Honduras, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kuwait, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauritius, Oman, Paraguay, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Suriname, Tunesien, Türkei, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

### 65/5. Weltwoche der interreligiösen Harmonie

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999 über die Erklärung und das Aktionsprogramm über eine Kultur des Friedens, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 60/4 vom 20. Oktober 2005 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, 64/81 vom 7. Dezember 2009 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und 64/164 vom 18. Dezember 2009 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

*in Anerkennung* der Unabdingbarkeit des Dialogs zwischen verschiedenen Glaubensrichtungen und Religionen für die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, der Harmonie und der Zusammenarbeit zwischen den Menschen,

*mit Anerkennung* auf die verschiedenen globalen, regionalen und subregionalen Initiativen für gegenseitiges Verständnis und Harmonie zwischen den Religionen *verweisend*, darunter das Dreierforum der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden und die Initiative „Ein gemeinsames Wort“,

*in der Erkenntnis*, dass alle Religionen, Überzeugungen und Weltanschauungen in ihren Moraleboten zu Frieden, Toleranz und gegenseitigem Verständnis aufrufen,

1. *bekräftigt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog wichtige Dimensionen einer Kultur des Friedens darstellen;

2. *erklärt* die erste Februarwoche eines jeden Jahres zur Weltwoche der interreligiösen Harmonie zwischen allen Religionen, Glaubensrichtungen und Weltanschauungen;

3. *legt* allen Staaten *nahe*, während dieser Woche auf freiwilliger Basis und je nach ihren eigenen religiösen Traditionen oder Überzeugungen die Verbreitung der Botschaft der Harmonie und des guten Willens zwischen den Religionen in den Kirchen, Moscheen, Synagogen, Tempeln und anderen Andachtsstätten der Welt auf der Grundlage der Liebe Gottes und der Nächstenliebe oder der Liebe des Guten und der Nächstenliebe zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

### RESOLUTION 65/6

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 26. Oktober 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 187 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.3, eingebracht von Kuba.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

### 65/6. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*in Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

*besorgt* darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007, 63/7 vom 29. Oktober 2008 und 64/6 vom 28. Oktober 2009,

*besorgt* darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3, 63/7 und 64/6 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,